

Vorsteuer bei Errichtung eines Gebäudes Teil 1

Steuern im Bild, Teil 182

Ärzte erbringen in der Regel überwiegend steuerfreie Umsätze und haben insoweit auch keinen Vorsteuerabzug aus den Rechnungen ihrer Lieferanten.

Bewirkt der Arzt – neben Umsätzen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen – auch Umsätze, bei denen ein solcher Ausschluss nicht eintritt, beispielsweise der Betrieb einer Hausapotheke, so sind die Vorsteuerbeträge in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuerbeträge zu teilen. Nämlich in unecht steuerfreie Umsätze und übrige Umsätze. Grundsätzlich verlangt also das Gesetz eine Zuordnung nach Maßgabe des Zusammenhangs der Vorsteuern mit den Ausgangsumsätzen.



Steuern im Bild

Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal: **Vorsteuer bei Errichtung eines Gebäudes, Teil 1.**

◀ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan

Telefon +43 (0) 1 817 53 50
E-Mail: info@medplan.at
www.medplan.at

